

Die Versicherungssummen je Spender:in betragen:

Bei Tod	€ 300.000
Bei Invalidität	€ 250.000
Progr. steigend auf	€ 750.000 bei Vollinvalidität
Kosmetische OPs	€ 15.000
Bergungskosten	€ 15.000
Kurbeihilfe	€ 3.000

Der Grad der dauernden Beeinträchtigung (Invalidität) muss innerhalb von 18 Monaten, vom Unfalltag an gerechnet, ärztlich festgestellt werden.

Sterben die Versicherten innerhalb eines Jahres, gerechnet ab dem Tag des Unfalles bzw. der Operation, an den unter den Versicherungsschutz fallenden Folgen, wird die Versicherungssumme für die versicherte Todesfalleistung ausgezahlt.

Nicht versichert sind Gesundheitsschädigungen/Körperverletzungen und Verschlimmerungen bereits bestehender Gesundheitsschädigungen, die auch dann eingetreten wären oder fortbestünden, wenn die Spender:innen nicht an der Knochenmarkentnahme/Apherese teilgenommen hätten, sowie Gesundheitsschädigungen, die eintreten, weil die Versicherten vorsätzlich oder grob fahrlässig den Anweisungen der Ärztinnen oder Ärzte oder des Klinikpersonals zuwidergehandelt haben.

Es gelten die den entsprechenden Verträgen zugrundeliegenden AUB (Allgemeine Unfallversicherungsbedingungen) und die zusätzlich vereinbarten Klauseln, die bei der DKMS gemeinnützige GmbH eingesehen werden können.

DKMS
gemeinnützige GmbH
Kressbach 1
72072 Tübingen

T 07071 943-0
F 07071 943-1499
post@dkms.de

dkms.de

DKMS 
WIR BESIEGEN BLUTKREBS

**VERSICHERUNGS-
SCHUTZ FÜR
STAMMZELL-
SPENDER:INNEN**

WICHTIGE INFORMATION

Stand: 01/2021

WISSEN HILFT. WAS ZÄHLT, SIND SIE.

Schon jetzt wissen Sie eine Menge über „Leben spenden“ und somit auch, wie dringend wir Ihre Hilfe benötigen. Im Folgenden möchten wir Ihnen ausführlich erklären, wie Sie als Stammzellspender:in versichert sind. Gerne stehen wir Ihnen bei Rückfragen auch persönlich zur Verfügung.

ÜBERNAHME DER KOSTEN

Die Kosten der notwendigen Untersuchungen und Behandlungen der Lebensspender:innen sowie die Kosten des Krankenhausaufenthaltes während der Entnahme werden von der Krankenkasse der Patient:innen getragen. Auch einen eventuellen Verdienstaufschlag, Reisekosten und andere nichtmedizinische Aufwendungen übernimmt die Krankenkasse der Patient:innen. Mitversichert sind auch die Anreise zur Entnahmeklinik und die Rückreise.

WICHTIGE INFORMATION

Die DKMS regelt alle organisatorischen und finanziellen Angelegenheiten für ihre Spender:innen.

GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG (SIEBTES BUCH SOZIALGESETZBUCH, SGB VII)

Die gesetzliche Unfallversicherung schützt auch Personen, die sich im Interesse der Allgemeinheit besonders einsetzen. Somit besteht auch für alle Knochenmark- und Stammzellspender:innen dieser gesetzliche Versicherungsschutz.

Versichert sind alle Handlungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Knochenmark- und Stammzellspende stehen (inkl. Komplikationen infolge des operativen Eingriffs), aber auch die notwendigen Vorbereitungshandlungen. Die gesetzliche Unfallversicherung unternimmt alles, um Verletzte wieder ins Berufsleben zu integrieren. Daher stehen nach Eintritt eines Versicherungsfalles den betroffenen Knochenmark- oder Stammzellspender:innen unter den Voraussetzungen des SGB VII insbesondere folgende Leistungen zu:

1. MEDIZINISCHE LEISTUNGEN (HEILBEHANDLUNG)

- Ärztliche/Zahnärztliche Behandlungen
- Pflege zu Hause/im Heim
- Rehabilitation

2. LEISTUNGEN ZUR TEILHABE AM ARBEITSLEBEN (BERUFSHILFE)

- Hilfe zur Erhaltung/Erlangung eines Arbeitsplatzes
- Hilfe bei Fortbildung, Ausbildung oder Umschulung

3. GELDLEISTUNGEN WÄHREND DER HEILBEHANDLUNG UND DER LEISTUNGEN ZUR TEILHABE AM ARBEITSLEBEN

- Verletztengeld bei Arbeitsunfähigkeit
- Übergangsgeld bei Berufshilfe

4. VERSICHERTEN- UND HINTERBLIEBENENRENTE

- Sterbegeld
- Überführungskosten
- Witwen- bzw. Witwerrente

Zusätzlich zu dieser gesetzlichen Absicherung hat die DKMS noch eine weitere, private Unfallversicherung für ihre Knochenmark- und Stammzellspender:innen abgeschlossen.

Zum einen deckt diese Versicherung Gesundheitsschädigungen und Körperverletzungen durch klinische Eingriffe am Körper der Spender:innen ab, die bei

- der Entnahme von Knochenmark und der damit verbundenen Anästhesie oder
- der Entnahme von Stammzellen (Apherese) entstehen.

Zum anderen wird das sog. Wegerisiko abgedeckt. Es gelten somit auch Unfälle als mitversichert, die sich während der Zeit der Vorbereitung auf die Apherese/Knochenmarkentnahme und während des Aufenthaltes in der Klinik ereignen.

- Auf den direkten Wegen von der Wohnung zum Arzt, der die Vorbereitung durchführt, und zurück.
- Während der direkten Hin- und Rückfahrt zu/von einem Entnahmezentrums, das die Vorbereitung durchführt, sowie während des Aufenthaltes im Entnahmezentrums selbst.